

# **Hauptsatzung der Gemeinde Brunn**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird durch Beschlussfassung der Gemeinde Brunn vom 19.11.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Brunn erlassen.

## **§ 1 Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Brunn führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und Umschrift „Gemeinde Brunn, Landkreis Mecklenburg-Strelitz“.

## **§ 2 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksverkäufe
  4. Vergabe von AufträgenDie Gemeinde kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln
- (4) Anfrage von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst behandelt werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretungen setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr sowie im Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern und im Finanzausschuss aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss (3 Gemeindevertreter)	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Durchführung der Rechnungsprüfung zur Vorbereitung der Entscheidung über die Jahresrechnung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau- und Verkehr (4 Gemeindevertreter)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingärten

Ausschuss für Schule, Jugend,  
Kultur und Sport  
(3 Gemeindevertreter)

Betreuung der Schulen, Kultureinrichtungen,  
Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugend-  
förderung, Kindertagesstätte, Sozialwesen,  
Fremdenverkehr

(3) Die Sitzung der Ausschüsse sind öffentlich.

## § 5

### Bürgermeister, Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.  
Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
  1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € der Leistungsrate.
  2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € je Ausgabefall.
  3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze 500,00 €, bei Hingabe von Darlehn die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.200,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 51.000,00 €
  4. Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
  5. Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.100,00 €.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärung der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. 250,00 € bei Wiederkehrverpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung über ein Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## § 6 Entschädigungsordnung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen  
- der Gemeindevertretung  
- der Ausschüsse  
ein Sitzungsgeld.  
Die Höhe der Sitzungsgelder bestimmt sich nach dem Höchstsatz der geltenden Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Einwohner, die Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld.  
Die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt sich nach dem Höchstsatz der geltenden Entschädigungsverordnung.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld, in Höhe des zweieinhalbfachen Betrages des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach der Verordnung.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach dem Höchstsatz der geltenden Entschädigungsverordnung.
- (5) Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung nach den Voraussetzungen der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Höchstsatz der geltenden Entschädigungsverordnung.

## § 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Neverin, dem - Nachrichten des Amtes Neverin -. Sind öffentliche Bekanntmachungen in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:  
in Brunn am Haus der Dienste, Friedländer Straße 26  
in Ganzkow am Jugendfreizeitzentrum, Neubrandenburger Weg 1  
in Dahlen am ehem. Gutshaus, Am Schloss 6  
in Roggenhagen an der Landverkaufsstelle, Dahleener Straße 2  
in Birkhof an der Bushaltestelle, Birkhof 16

- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt vierzehn Tage, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Die Auslegungsstelle ist das Amt Neverin, Dorfstraße 36. Die Dienststunden sind wie folgt:


Dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr
Freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf den ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.08.1994 außer Kraft.

beschlossen am : 19.11.2002/21.01.2003  
angezeigt am : 29.11.2002/22.01.2003  
ausgefertigt am : 11.02.2003  
veröffentlicht am : 10.03.2003

  
Riedel  
Bürgermeister



### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, die Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, diese öffentlich bekanntzumachen.